

Statuten des Vereins Forum BGM Zentralschweiz

Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Forum BGM Zentralschweiz“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die aktive Förderung und Verbreitung des betrieblichen Gesundheitsmanagements mit den drei Pfeilern Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Case Management/Inklusion in der Zentralschweiz. Dazu vernetzt und unterstützt der Verein Zentralschweizer Unternehmen und Organisationen bei der Einführung und Umsetzung von gesundheitsförderlichen Massnahmen und vermittelt Wissen rund um das Thema Prävention, gesunde Arbeitswelt und Reintegration. Der Verein strebt damit sowohl den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit der erwerbstätigen Bevölkerung als auch Veränderungen betrieblicher Arbeitsbedingungen und Strukturen sowie individuelle Verhaltensänderungen an. Auf diesem Weg trägt der Verein zur nachhaltigen Gesundheit der Unternehmen bei.

Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen Kooperationen eingehen, Veranstaltungen organisieren, Beratungen anbieten, unterstützend bei Projekten mitwirken, Publikationen herausgeben und anderen Organisationen mit vergleichbarer Zwecksetzung beitreten. Der Verein führt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und ist nicht gewinnstrebend.

Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Stiftungen, Verwaltungseinheiten, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen sowie Privatpersonen werden, die in den Kantonen Zug, Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Luzern ansässig oder wohnhaft sind oder in diesen wirken und sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren.

Der Verein kann Mitglieder in verschiedene Kategorien einteilen und für diese unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge einfordern und auch unterschiedliche Leistungspakete anbieten. Die verschiedenen Mitgliederkategorien und deren Rechte und Pflichten werden öffentlich publiziert.

Die Mitgliedschaft als Vereinsmitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Geschäftsstelle.

Der Austritt aus dem Verein ist mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Vereinsjahres der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschliessen, wobei diesen Mitgliedern zuvor die Möglichkeit einer Anhörung durch den Vorstand eröffnet wird.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen Ermässigungen bei Veranstaltungen des Forums. Details dazu legt der Vorstand fest.

Organisation

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand inkl. Präsidium
- die Geschäftsstelle
- der Beirat
- die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat spätestens 30 Tage zuvor und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Der/die Präsident/in ist für die Leitung der Vereinsversammlung zuständig.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Vereinsversammlungs-Protokolle, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstand und Präsidium stimmen mit. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts treten Teilnehmende der Vereinsversammlung in den Ausstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

In der Vereinsversammlung können auch nicht traktandierte und nicht schriftlich beantragte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Eine Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung müssen zwingend traktandiert werden.

Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf drei Jahre gewählt. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ein Präsident/eine Präsidentin zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandssitzungen werden von der Geschäftsstelle in der Regel zwei Mal pro Jahr einberufen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und ist für die strategische Ausrichtung des Vereins zuständig. Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu zwei zeichnungsberechtigt.

In ausserordentlichen und dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen nicht innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einberufen werden kann oder der Vorstand wegen ungenügender Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied entscheiden und die nötigen Massnahmen einleiten. An der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu informieren.

Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, in welchem Details zu seinen eigenen Aufgaben und der Führung der Geschäftsstelle geregelt werden.

Der Vorstand lässt die Jahresrechnung des Vereins von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der Vereinsversammlung.

Es obliegt dem Vorstand, die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Forumsaktivitäten festzulegen. Die Geschäftsstelle unterbreitet dazu Vorschläge und berücksichtigt bei der Angebotspolitik die Empfehlungen des Beirats.

Geschäftsstelle

Art. 8 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die operative Geschäftsleitung vollumfänglich an eine Geschäftsstelle delegieren, die zum Verein in einem Vertragsverhältnis steht.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit der Geschäftsstelle betrauten Person richten sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag und/oder dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen nehmen obligatorisch beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Beirat

Art. 9 Fachlicher Beirat

Der Vorstand kann natürliche Personen als Mitglieder eines fachlichen Beirats benennen, die sich aus Überzeugung für die Verbreitung von betrieblicher Gesundheitsförderung im Sinne des Vereinszwecks

einsetzen und damit in ihrem jeweiligen Einflussgebiet den Meinungsbildungsprozess zu betrieblicher Gesundheitsförderung positiv beeinflussen.

Die Mitglieder des fachlichen Beirats sind selbst Mitglieder des Vereins oder vertreten juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind.

Den Mitgliedern des fachlichen Beirats obliegen im Verein keine Linienfunktionen und damit keine Rechte und Pflichten über die ordentliche Mitgliedschaft hinaus.

Die Mitglieder des fachlichen Beirats treffen sich mindestens zweimal jährlich mit der Geschäftsstelle und/oder dem Vorstand zu einem Erfahrungsaustausch.

Revisionsstelle

Art. 10 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt und kann auch an eine Unternehmung vergeben werden.

Patronat

Art. 11 Patronat

Der Vorstand kann wichtige Meinungsträgerinnen und Meinungsträger sowie Personen des öffentlichen Lebens einladen, sich aus Überzeugung und ehrenamtlich in einem Patronat für die Verbreitung von Betrieblichem Gesundheitsmanagement einzusetzen und damit in ihrem jeweiligen Einflussgebiet den Meinungsbildungsprozess zu betrieblichem Gesundheitsmanagement positiv zu beeinflussen.

Finanzen/Haftung/Vereinsjahr

Art. 12 Mittel

Der Verein finanziert sich über Träger, Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden und weiteren Förderbeiträgen.

Die Mitgliederbeiträge sind abhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft und der Grösse der jeweiligen Organisation. Sie werden von der Vereinsversammlung in einem Reglement festgesetzt.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Ausnahme hierbei ist das erste Vereinsjahr, welches als langes Vereinsjahr geführt wird.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss dem Gemeinwesen oder einer anderen wegen der Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Zentralschweiz zuzusprechen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Fassung gemäss Beschluss der Gründungsversammlung vom 26. November 2024.

Luzern, 26. November 2024



Tamara Estermann
Vereinspräsidentin